

Kerala Cultural Association of Berlin e.V  
C/o Xavier Kalarickal  
Lloyd-G-Wells-Str. 23  
14163 Berlin  
29 Februar 2020

An

Der Polizeipräsident in Berlin  
Landeskriminalamt  
LKA 552 – Behörde für Ausländervereine  
12096 Berlin  
Z.Hd. Herrn Catik

GeschäftsZ. LKA 552– 07720/2527

Sehr geehrter Herr Catik,

Mit Bezug auf Ihr obiges Schreiben, möchte ich hiermit die Namen der Vorstandsmitglieder mitteilen:

1. Herr Xavier Kalarickal, Präsident
2. Herr Agnan John, Vize-Präsident
3. Herr John Pazhoor, Kassenwart

Wie gewünscht füge ich auch Kopie der Satzung des Vereins in zweifacher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Xavier Kalarickal

# Der Polizeipräsident in Berlin

Landeskriminalamt

LKA 552 – Behörde für Ausländervereine



Der Polizeipräsident in Berlin, 12096 Berlin (Postanschrift)

KERALA CULTURAL ASSOCIATION  
OF BERLIN e. V.  
Herrn Xavier Kalarickal  
Lloyd-G.-Wells-Straße 23  
14163 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
LKA 552 – 07720/2527

Bearbeiter: Herr Çatik  
Zimmer: 3498

Dienstgebäude:  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl:  
+49 30 4664-955212  
Fax: Durchwahl +49 30 4664-955298  
E-Mail: lka552@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 22. Januar 2020

## Anmeldung des Vereins „KERALA CULTURAL ASSOCIATION OF BERLIN e. V.“ gemäß §§ 14 Abs. 1, 19 Nr. 4 VereinsG i. V. m. § 19 Abs. 1 VereinsGDV

Sehr geehrter Herr Kalarickal,

der vorgenannte Verein wurde durch den Vorstand, dessen Mitglied Sie sind, zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg angemeldet. Das Gericht hat mir Ihre Vereinsakte im Rahmen der Mitteilungspflichten nach § 400 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) übersandt, weil es sich bei dem zur Eintragung eingereichten Verein möglicherweise um einen Ausländerverein gemäß § 14 Abs. 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG) handeln könnte.

**Ausländervereine sind Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind.** Sie sind gemäß § 19 Nr. 4 VereinsG i. V. m. § 19 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung durch den Vorstand oder ein zur Vertretung berechtigtes Mitglied bei hiesiger Behörde anzumelden.

Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend deutsche Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine.

Nach erfolgter Prüfung Ihrer Vereinsakte handelt es sich vorliegend um einen Ausländerverein. Daher bitte ich Sie, die erforderliche Anmeldung bis zum 4. März 2020 vorzunehmen. Der Anmeldung beizufügen sind eine Ausfertigung der Satzung sowie ein Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstandes (möglichst in zweifacher Ausfertigung).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine vorsätzliche oder auch fahrlässige Nichtanmeldung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 21 Abs. 1 VereinsG i. V. m. § 23 VereinsGDV darstellt, die mit Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Çatik

## Satzung des Vereins " Kerala Cultural Association of Berlin.e.V"

### §1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen :

„KERALA CULTURAL ASSOCIATION OF BERLIN“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

( 3) Ziel des Vereins ist

- die Beförderung der Integration der in Berlin und Umgebung lebenden Inder in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens,
- die Förderung des interkulturellen Austausches zwischen deutscher Gesellschaft und der indischen Diaspora
- die Förderung der Bildung für die Angehörigen der indischen Diaspora in Berlin und Umgebung durch Integrationsfördernde Maßnahmen zur sprachlichen Bildung, zur beruflichen Orientierung.
- Darüber hinaus fördert der Verein die Pflege der Kultur Indiens in der Diaspora sowie den Zugang zu kultureller Bildung über die indische Kultur und Geschichte für alle Berlinerinnen und Berliner.

(4) Der Verein verfolgt seine Zwecke und Ziele insbesondere durch:

Die Organisation und Durchführung von Sprachunterricht, Sprachkursen und Sprachworkshops zum Erlernen der deutschen Sprache

Die Organisation und Durchführung von Sprachkursen und –workshops in den indischen Sprachen insbesondere in Malayalam.

Organisation und Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Kulturaustauschprojekten sowie Workshops zur kulturellen Bildung für Angehörige

der indische Diaspora Berlins sowie aller anderen am kulturellen Austausch interessierten Berlinerinnen und Berliner unabhängig von ihrer ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Zugehörigkeit

Organisation von integrationsfördernden Bildungsveranstaltungen wie Workshops und Seminare zu Themen, die für die erfolgreiche Integration der Angehörigen der indischen Diaspora wichtig sind.

(5) Der Verein räumt im Rahmen seiner Arbeit den Angehörigen aller Nationalitäten, Ethnien und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§3 Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied im Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme als Mitglied erfolgt die Eintragung in eine Mitgliederliste.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen) bzw. der Auflösung (bei juristischen Personen),

durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,

durch Ausschluss aus dem Verein und Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt ebenfalls auf Beschluss des Vorstandes.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein gewichtiger Grund vorliegt. Ein gewichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht mehr im Sinne des Vereinszwecks, § 2, tätig ist oder sich vereinschädigend verhält und den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist

dem Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen bekanntzugeben. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 5 Verpflichtungen und Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, der Vereinssatzung zu folgen, sich entsprechend den Zwecken und Zielen des Vereins zu verhalten, regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (2) Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von im Verein übernommenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- (4) Jedes Mitglied ist an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- (5) Alle Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben zudem passives Wahlrecht.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes,
  - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - c. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - d. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Als schriftliche Einladung gilt auch der elektronische Versand der Einladung per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die

dem Verein zuletzt bekannte Adresse/E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds aus. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei ihrer/ seiner Verhinderung leitet die/der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in
- (2) Vorstandsvorsitzende/r, stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r und Schatzmeister/in sind einzeln zu wählen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Rechtsverbindlich vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl nach zwei aufeinander folgenden Wahlperioden ist für Dasselbe Amt nicht möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

- (2) Zu den Mitgliederversammlungen, auf denen über Satzungsänderungen und Zweckänderungen abgestimmt oder Wahlen vorgenommen werden sollen, muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zu diesen Tagesordnungspunkten nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der nach § 5 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mit einem Textvorschlag bereits bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Vereins alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Die Liquidation erfolgt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den zuletzt amtierenden Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einem anderen steuerbegünstigten Verein zu, der den Zweck der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens verfolgt. Dieser Verein wird von der Mitgliederversammlung per Abstimmung festgelegt. Der Verein hat das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für folgende, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden:  
die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.